jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/1/31 5Nd501/89, 6Nd503/89, 7Nd504/89, 6Nd512/01, 2Nc11/04x, 6Nc11/21a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.1989

Norm

JN §28 Abs1 Z2

Rechtssatz

Es ist nicht Sache der österreichischen Justiz, ein umfangreiches, langwieriges und kostspieliges Verfahren abzuführen, wenn fast alles dafür spricht, daß das Ergebnis nur ein wertloses Schriftstück sein kann (so schon 3 Nd 511/87; auch hier: Klage gegen UdSSR aus Reaktorunfall von Tschernobyl).

Entscheidungstexte

- 5 Nd 501/89
  Entscheidungstext OGH 31.01.1989 5 Nd 501/89
- 6 Nd 503/89
  Entscheidungstext OGH 13.04.1989 6 Nd 503/89
  Beisatz: Hier: Klage gegen CSSR auf Unterlassung der Errichtung der Atomkraftwerke Temelin 1 bis 4. (T1)
- 7 Nd 504/89
  Entscheidungstext OGH 27.04.1989 7 Nd 504/89
  Auch
- 6 Nd 512/01
  Entscheidungstext OGH 16.05.2002 6 Nd 512/01
  Auch; Beisatz: Hier aber nicht auszuschließende Möglichkeit des exekutiven Zugriffes auf Vermögen der Beklagten in Österreich. (T2)
- 2 Nc 11/04x
  Entscheidungstext OGH 14.04.2004 2 Nc 11/04x
  Auch; Beisatz: Hier: Kein "wertloses Schriftstück", da der Antragsteller durch ein Rechtsgutachten bescheinigte, dass ein in Österreich ergangenes Urteil nach englischem Recht gegen die an englischen Kapitalgesellschaften beteiligte Gegnerin trotz ihres Sitzes in Japan auch vollstreckt werden könnte. (T3)
- 6 Nc 11/21a
  Entscheidungstext OGH 11.05.2021 6 Nc 11/21a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0046593

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at